

Satzung des Bunte Flora e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: bunte Flora. *(Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“)*

Er hat seinen Sitz in Wilhelm-Külz-Str. 18, 06108 Halle (Saale).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Arten- und Naturschutz im Stadtgebiet Halle (Saale) sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Oberstes Ziel des Vereins ist der Natur-, Tier- und Umweltschutz im Allgemeinen und der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt im Speziellen.
- Bewahrung der einheimischen Flora und Fauna, sowie der jeweiligen Lebensräume.
- Einsatz für die Verwendung einheimischer Pflanzen, d.h. indigener und archäophytischer Arten.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Bodenqualität sowie effizientere Bindung von CO₂ und anderen Luftschadstoffen durch den Einsatz geeigneter, diverser Pflanzenarten.
- Erhalt und Verbesserung der Lebensräume bestäubender Insekten (Wildbienen, Schmetterlinge und andere Insekten) durch geeignete Maßnahmen.
- Verbesserung der Lebensbedingungen im jeweiligen Lebensraum (Verminderung der Lichtverschmutzung, Verminderung des Pestizideinsatzes, Einsatz für schonende Pflegemaßnahmen von Grünflächen, etc.)
- Errichtung stadtinterner essbarer Gärten nach den Prinzipien der Permakultur auch zum Zwecke der Umweltbildung zur Förderung des sensiblen Umgangs mit Lebensmitteln.
- Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen, Umweltbildung, dem Naturerleben.

- Eigenverantwortlichen Einsatz der dafür erforderlichen eigenen oder öffentlichen Geldmittel in dem Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied bei gleich gesinnten gemeinnützigen Organisationen werden und für diese Spenden tätigen.
- Durchführung von Veranstaltungen wie Führungen, Vorträgen, Fortbildungen, Workshops, Tagungen insbesondere zum Erfahrungsaustausch und zur Aus- und Weiterbildung.
- Öffentliche Veranstaltungen werden auch mit dem Ziel durchgeführt, aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die Öffentlichen Veranstaltungen sollen der Umweltbildung sowie der Erziehung zu einer bewussteren, nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Lebensweise von Kindern, Jugendlichen sowie Studierenden dienen.
- Bekanntmachung der einheimischer Wildpflanzen und deren Verwendung sowie der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung in der Öffentlichkeit.
- Förderung neuer und bestehender Erlebensräume für Tiere, Pflanzen und Menschen.
- Unterstützung von Flächeneigentümern bei der Nutzung von Brachen, Blühwiesen oder anderen Landschaftselementen, die zur Verbesserung von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere beitragen.
- Bekanntmachung von vorbildlichen, naturnahen Projekten, z. B. im Bereich des öffentlichen Grüns, im Bereich von Gewerbeflächen oder privaten Gärten.
- Aufbau eines Netzwerkes von regionalen Initiativen zum Erhalt von Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.
- Kontaktpflege mit zielverwandten Organisationen im In- und Ausland.
- Zusammenstellung und Weitergabe von Informationsmaterialien zur Vereinstätigkeit, Sensibilisierung sowie als Hilfestellung für zielverwandte Projekte (Bezugsmöglichkeiten einheimischer Wildpflanzen, geeigneter Saatgutmischungen, Anlage und Pflege von Blühwiesen und Blühstreifen an Verkehrswegen, etc.)
- Entstehung neuer Naherholungsbereiche durch den Erhalt und die Förderung naturnaher Lebensräume innerhalb des Stadtgebietes, welche zur Verbesserung der Lebensqualität und somit der Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

- Die Arbeit des Vereins erfolgt unter Einbezug der Bevölkerung und soll jeder interessierten Person die Möglichkeit zu bürgerschaftlichem Engagement zugunsten des gemeinnützigen Zweckes des Naturschutzes und der Wissensweitergabe.
- Der Verein setzt sich für die Toleranz aller Bevölkerungsgruppen unabhängig von Religion, Ethnie, Geschlecht oder sexueller Orientierung ein und stellt sich entschlossen gegen jegliche menschenverachtende Diskriminierung.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Vereins-Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Vereins-Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände

von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen

sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein* Schriftführer*in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden und dem*der Kassierer*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Crummes Eck gUG*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.01.2020 in Halle (Saale) beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), 28.01.2020